



Brüssel, den 18. Dezember 2024

CM 5486/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0249(COD)**

**CODEC
ENV
CLIMA
FORETS
AGRI
RELEX
PROCED**

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt:	codecision.adoption@consilium.europa.eu
Tel./Fax:	+32 2 281 8765
Betr.:	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn (erste Lesung) Ergebnis des mit der Mitteilung CM 5479/24 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens – Annahme des Gesetzgebungsakts = ABSCHLUSS DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Die Delegationen werden hiermit davon unterrichtet, dass das mit der Mitteilung CM 5479/24 vom 17. Dezember 2024 eingeleitete schriftliche Verfahren am 18. Dezember 2024 um 15:10 Uhr abgeschlossen wurde und alle Delegationen für die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn in der Fassung des Dokuments PE-CONS 98/24 gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Damit ist die oben genannte Verordnung angenommen.

Die Erklärungen Österreichs, Schwedens und der Kommission sind in der Anlage zu diesem CM-Dokument wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Österreichs

Österreich teilt die übergeordneten Ziele der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), der Entwaldung und Waldschädigung weltweit Einhalt zu gebieten. Diese Ziele müssen durch verhältnismäßige und effiziente Maßnahmen erreicht werden, bei denen Ressourcen und Durchsetzungsmaßnahmen auf Regionen konzentriert werden, in denen Entwaldung tatsächlich stattfindet. Dies würde sowohl für Unternehmen als auch für Behörden einen minimalen Verwaltungsaufwand bedeuten und muss insbesondere für Länder mit geringem Entwaldungsrisiko gelten und gleichzeitig Rechtssicherheit für alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette schaffen. Österreich gehörte somit zu den ersten, die eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR forderten, und verweist auf seinen Vermerk, der dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 26. März 2024 unter „Sonstiges“ vorgelegt wurde.

Österreich begrüßt, dass eine Einigung erzielt werden konnte, die eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR um ein Jahr vorsieht, und dass eine Überprüfung durch die Kommission bis Juni 2028 geplant ist, um zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands zu analysieren, und wird daher dem Text zustimmen. Gleichzeitig bedauert Österreich, dass nicht genügend Zeit zur Verfügung stand, um weitere Verwaltungsvereinfachungen zu erörtern. Während des verlängerten Übergangszeitraums muss weiter an der Verbesserung und Entwicklung einer einfachen und praktischen Lösung für die Umsetzung der Verordnung gearbeitet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der KMU und unter Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen. Unfaire Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen müssen insbesondere durch ein gut funktionierendes EUDR-Informationssystem verhindert werden, das auf die Bedürfnisse der Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette zugeschnitten ist.

Österreich fordert die Kommission auf, die häufig gestellten Fragen und Leitlinien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den von der EUDR betroffenen Wirtschaftssektoren weiter zu verbessern.

Erklärung Schwedens

Seit Annahme der Verordnung hat Schweden sowohl zu formellen als auch zu informellen Anstrengungen beigetragen, ihre vielen Mehrdeutigkeiten zu klären. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten fordert Schweden seit Februar 2024, den Geltungsbeginn zu verschieben, damit eine geordnete und rechtssichere Umsetzung für juristische und natürliche Personen möglich ist. Schweden ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission einer 12-monatigen Verschiebung nicht ausreicht, insbesondere für Kleinlandwirte in Drittländern. Außerdem muss das Informationssystem der Kommission schon lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam funktionieren, um es Unternehmen zu ermöglichen, ihren Betrieb anzupassen. Zudem werfen der Leitfaden und die häufig gestellten Fragen der Kommission neue Unklarheiten auf, die lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung geklärt werden müssen.

Schweden ist der Auffassung, dass die Vorschriften vereinfacht werden müssen, und dass die Kommission weitere Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen ergreifen muss. Schweden begrüßt, dass das Europäische Parlament diese Auffassung zu teilen scheint. Änderungen müssen auf Grundlage von Vorschlägen mit Folgenabschätzung vorgenommen werden, die den Wettbewerb nicht verfälschen und nicht Gefahr laufen, Verzerrungen zu erzeugen. Insgesamt besteht das Problem nach wie vor darin, dass Unternehmen durch die Verordnung vor einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand stehen, um unverhältnismäßig schwere Strafen oder unverhältnismäßig negative wirtschaftliche Folgen abzuwenden. Die Bestimmungen der Verordnung und ihrer Umsetzung müssen im Hinblick auf Verwaltungsaufwand und Strafen verhältnismäßiger werden, auch was die Rücknahme von inlosem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen betrifft. Schweden ist nach wie vor der Auffassung, dass eine enger gefasste und funktionalere Verordnung stärker zu einer nachhaltigen weltweiten Entwicklung beitragen würde. Da jedoch der vorgeschlagene Zeitplan für die Umsetzung der derzeitigen Situation vorzuziehen ist, unterstützt Schweden die Verschiebung des Geltungsbeginns. Schweden begrüßt die im Kontext des Trilogs ausgedrückte Zusage der Kommission, den Verwaltungsaufwand zu senken, und ersucht die Kommission nachdrücklich, im Rahmen der bestehenden Verordnung alles zu tun und vor 2028 eine Überprüfung durchzuführen, die darauf abzielt, den Regelungsrahmen zu vereinfachen. Bei einer solchen Überprüfung sollte auch die Möglichkeit einer weiteren Vereinfachung für Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern oder Landesteilen, bei denen ein geringes Risiko der Entwaldung und Waldschädigung besteht, untersucht werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, indem sie die administrativen Anforderungen reduziert und unnötigen bürokratischen Aufwand beseitigt.

Um dies in Bezug auf die Verordnung (EU) 2023/1115 zu erreichen, wird die Kommission weitere Klarstellungen vornehmen und zusätzliche Vereinfachungen prüfen sowie die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten straffen, um sie auf das erforderliche Minimum zu beschränken und dabei die Ziele der Verordnung in vollem Umfang zu erfüllen. Zu diesem Zweck und um diese Probleme anzugehen, wird die Kommission eine aktualisierte Fassung der Leitlinien und der häufig gestellten Fragen veröffentlichen. Die Kommission wird ferner weiterhin auf Rückmeldungen von Interessenträgern und Mitgliedstaaten reagieren und die Händler und Marktteilnehmer bei der Umsetzung unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vorlage von Sorgfaltserklärungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Damit Händler und Marktteilnehmer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in der Lage sind, die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, räumt die Kommission der Inbetriebnahme des Informationssystems Vorrang ein. Das Benchmarking zur Einstufung in Risikokategorien ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Vorhersehbarkeit der Anwendung der Verordnung für Marktteilnehmer, Händler, Erzeugerländer und zuständige Behörden zu gewährleisten. Die Kommission verpflichtet sich nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass sowohl das Informationssystem als auch der Vorschlag für die Einstufung in Risikokategorien so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der bis spätestens 30. Juni 2028 erwarteten allgemeinen Überprüfung der Verordnung wird die Kommission gegebenenfalls auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands analysieren. Diese Analyse wird die Notwendigkeit und Durchführbarkeit reduzierter Anforderungen im Hinblick auf den Bezug von Erzeugnissen aus Ländern und Landesteilen umfassen, die im Einklang mit den Zielen der Verordnung positive Ergebnisse erzielt haben.